



# Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2  
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10  
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 240-0/495/2023

F:\Verordnungen\Kindergarten\Kinderbildungs- und -betreuungsordnung\_KIGA 2023\_2024.docx

## Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den KINDERGARTEN der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 30.08.2023, Zahl: 240-0/495/2023, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 13/2023 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 104/2022, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

### § 1 AUFGABE

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

### § 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).
2. Bei Kapazitätsengpässen werden Kinder, deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufgenommen.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr (bzw. 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres)
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;

- c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
  - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
4. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
  5. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
  6. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)
  7. Der Rechtsträger ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.

### **§ 3 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Kindergartenbesuch mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
3. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Kindergarten ist umgehend der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung des Kindergartens zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

#### **§ 4 VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR**

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F. liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr.58/2000, i.d.g.F., die vor dem ersten Schuljahr liegen.
2. Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus.
3. Die zum Kindergarten verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
4. Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen sowie im Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.
5. Während der Zeit nach Punkt 5 ist gemäß § 23 Abs. 3 K-KBBG ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere
  - a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
  - b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß Punkt 1, oder
  - c) eines außergewöhnlichen Ereignisses zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
6. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

#### **§ 5 KINDERGARTENBETRIEB**

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindergartenbetrieb beginnt mit Schulbeginn (zweiter Montag im September) (gemäß § 74 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.). Während der 8. und 9.

Hauptferienwoche ist der Kindergarten wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.

2. Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindergartenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindergartenbetrieb.
3. Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden; die Kinder im verpflichtenden Jahr bis 08.00 Uhr. Die Halbtagskindergartenkinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
4. Für Benutzer des Zubringerbusses – mittags nur für Halbtagskindergartenkinder - gelten die im anliegenden Fahrplan angeführten Zeiten, zu welchen das Kind am jeweiligen Sammelplatz gestellt und abgeholt werden muss. Um eine Verzögerung im Betrieb zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten.
5. Kurze Gespräche mit dem pädagogischen Personal können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Termine für Besprechungen können jederzeit vereinbart werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.
6. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
7. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

## **§ 6 KINDERGARTENBEITRAG**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für die Betreuungskosten entfallen.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
  - a) Der Beitrag für das Essen und die Jause richtet sich nach dem aktuellen Lieferanten und wird auf einen gesonderten Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Essenbestellung muss bis spätestens Freitag für die kommende Woche bekannt gegeben werden. Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Die Jause wird ab 15 Uhr eingenommen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
4. Für Kinder, welche den Kindergartenbus benützen, ist ein monatlicher Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer EUR 21,00 je Kind. Dieser Betrag wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird

oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai 2023 (143,6) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.

5. Der Fahrtkostenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.

## **§ 7 ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGS**

1. Auf den Fahrtkostenbeitrag wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 8 VERSICHERUNG**

Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 9 AUFSICHTSPFLICHT**

1. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Eine Ausnahme stellt nur der begleitete Kindergartentransport dar.
3. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

## **§ 10 UMMELDUNGEN und AUSTRITT**

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist der Leiterin des Kindergartens zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird.
3. Ummeldungen während des Kindergartenjahres sind aufgrund der beschränkten Kapazitäten nur in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Rechtsträger möglich.

## **§ 11**

## **ENTLASSUNG**

Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- c) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindergartenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindergartenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.
- d) Wiederholtes, verspätetes Bringen und/oder Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- e) Nichtbezahlung des Eltern- oder Fahrtkostenbeitrages.
- f) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- g) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- h) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

## **§ 13 AUSSERKRAFTTRETEN**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04.08.2022, Zahl: 240-0/478/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel